

Reglement zur Planungs- und Baugesetzgebung (Bau- und Zonenreglement, BZR)

vom 10. September 2024

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 16, 36
Abs. 1, 46 f., 48 ff., 103 ff. des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung
und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)¹,
beschliesst:

I. ZONENORDNUNG

A. Zoneneinteilung

Art. 1 Zonenplan

Die Zoneneinteilung richtet sich nach dem Zonenplan.

Art. 2 Zonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen;
2. Nichtbauzonen;
3. Weitere Zonen.

Art. 3 Bauzonen

Die Bauzonen umfassen:

1. Wohnzone (W);
2. Kernzone (K);
3. Wohn- und Gewerbezone (WG);
4. Gewerbezone (G);
5. Industriezone (I);
6. Zone für öffentliche Zwecke (Ö);

7. Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
8. Grünzone (GR);
9. Verkehrszone (V);
10. Sondernutzungszone (SN);
11. Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen (überlagernd).

Art. 4 Nichtbauzonen

Die Nichtbauzonen umfassen:

1. Landwirtschaftszone (LW);
2. Übriges Gebiet (ÜG);
3. Freihaltezone (FH);
4. Gewässerraumzone (GWR);
5. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd);
6. Landschaftsschutzzone kommunal (überlagernd).

Art. 5 Weitere Zonen

Die weiteren Zonen umfassen:

1. Sondernutzungszone Hafenanlage (überlagernd);
2. Schutzzonen
 - a) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd);
 - b) Ortsbildschutzzone Dorf (überlagernd);
 - c) Schutzzone wertvoller Strassenraum (überlagernd);
 - d) Ortsbildschutzzone Ennerberg (überlagernd);
3. Gewässerraumzone (überlagernd);
4. Abflusswegzone (überlagernd);
5. Gefahrenzone (überlagernd);
6. Abflusskorridorzone (überlagernd).

B. Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Baulinien

Art. 6 Dachgestaltung

¹Bei der Dachgestaltung gelten zusätzlich die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

²Bei Dächern bis 5° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 10 m² ist mindestens die Gebäudegrundfläche extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten, begehbare Terrassen sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

Art. 7 Umgebungsgestaltung

1. allgemein

¹Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich die Vorschriften der einzelnen Zonen.

²Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit, allfällige Stützbauwerke sowie Abstellplätze für Kehrrichtgebände, Fahrräder und Fahrzeuge.

³Für die Anzahl, Lage und Geometrie der Abstellplätze für Fahrräder sind die VSS-Normen in der jeweils gültigen Fassung massgebend.

⁴Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind soweit technisch machbar mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

⁵Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.

⁶Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.

Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern

¹Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen. Sie sind bezüglich Materialisierung, Farbgebung und Bepflanzung in die Umgebung zu integrieren.

²Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.5 m horizontal zu staffeln und zu bepflanzen. Der Rückversatz beträgt mindestens 50 cm.

Art. 9 3. Bepflanzung

¹Die Grünflächen sind zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

²Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

³Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig.

⁴Strassenräume und Räume zur Strasse hin sind zu bepflanzen.

⁵Übergänge ins Nichtbaugesuch sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.

Art. 10 Materialisierung, Farbe

¹Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortsbild- und landschaftsverträglich sein.

²Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

³Zusätzlich gelten bei der Gestaltung hinsichtlich der Materialisierung und Farbe die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

Art. 11 Baulinien

¹Die Baulinien gemäss Art. 46 f. PBG¹ und deren Wirkung sind im Zonenplan festgelegt; sie gehen den kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor.

²Baulinien werden als Baubegrenzungslinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 PBG¹ oder als Pflichtbaulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 PBG¹ festgelegt.

³Baubegrenzungslinien und Pflichtbaulinien werden für Bauten und Bauteile über dem massgebenden Terrain festgelegt.

⁴Zusätzlich sind Baulinien zu beachten, die gestützt auf Sondernutzungspläne festgelegt wurden oder gemäss Spezialgesetzgebung bestehen.

C. Bauzonen

Art. 12 Wohnzone (W)
1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudeläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
W6.5a	0.20	100	0.10 / 50	100	0.50	6.5		20		II
W6.5b	0.30	100	0.20 / 67	100	0.50	6.5		20		II
W8.5	0.30	100	0.20 / 67	100	0.40	8.5		20		II
W10	0.33	90	0.20 / 61	100	0.37	10	7	25		II
W11	0.33	90	0.20 / 61	100	0.37	11	7	25		II
W14	0.40	90	0.25 / 63	100	0.36	14	11	30		II
W16	0.45	90	0.30 / 67	100	0.26	16	13	35		II

Art. 13 2. Dachgestaltung

¹ In den Wohnzonen W6.5b, W8.5 und W10 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Der Dachvorsprung beträgt allseitig mindestens 80 cm.

² In der Wohnzone W10 kann ab einer Gebäudelänge von 20 m das Satteldach von Hauptbauten in der Höhe maximal einmal gestaffelt werden. Beide Gebäudeteile müssen mindestens 10 m lang sein.

³ In den Wohnzonen W6.5a, W11, W14 und W16 sind für Hauptbauten nur Sattel-, Walm-, Flach- und Pultdächer gestattet.

⁴ In der Wohnzone W16 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG¹ (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

Art. 14 3. Umgebungsgestaltung

¹ In allen Wohnzonen ist ab einer Grundstücksfläche von 550 m² je Hauptbaute mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

² In den Wohnzonen W6.5a und W11 sind seeseitig entlang der See- und Beckenriederstrasse Einfriedungen und freistehende Mauern nur bis zu einer Höhe von 1.50 m zulässig.

³ In den Wohnzonen W6.5a, W6.5b, W8.5, W10 und W11 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

⁴ In den Wohnzonen W14 und W16 sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ unter das massgebende Terrain zulässig.

⁵ Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

⁶ Ab vier Wohneinheiten müssen mindestens 20% der anrechenbaren Grünfläche allen Bewohnerinnen und Bewohnern frei zugänglich sein. Diese Freifläche ist möglichst zentral und zusammenhängend anzuordnen.

Art. 15 Kernzone (K)

1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrfächengenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
K12	0.35	100	0.25 / 71	100	0.30	40	100	12		25		III
K14a	0.40	100	0.25 / 63	100	0.30	40	100	14		35		III
K14b	0.40	100	0.25 / 63	100	0.30	20	100	14		40		III

Art. 16 2. Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

In den Kernzonen K14a und K14b sind in der Regel in den zur Ennetbürger- und Beckenriederstrasse hin orientierten Erdgeschossen Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vorzusehen.

Art. 17 3. feste Grenzabstände

In der Kernzone K14a, unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Ortsbildschutzzone und in der Kernzone K14b wird eine bauliche

Verdichtung angestrebt; es gelten innerhalb der Zonen feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG¹ von 3.00 m.

Art. 18 4. Dachgestaltung

¹In den Kernzonen sind für Hauptbauten nur Sattel-, Walm- und Kreuzdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Der Dachvorsprung beträgt allseitig mindestens 80 cm.

²Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 19 5. Umgebungsgestaltung

¹In den Kernzonen sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ unter das massgebende Terrain zulässig. Vorbehalten sind sichtbare Hauseingänge und Garageneinfahrten gemäss Art. 3 Abs. 3 PBG¹.

²Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

Art. 20 6. Materialisierung, Farbe

In den Kernzonen ist der Sockel in der Fassadengestaltung deutlich ablesbar zu gestalten.

Art. 21 7. Reklame

Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind in den Kernzonen nicht erlaubt.

Art. 22 Wohn- und Gewerbezone (WG)

1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
WG10	0.80	75	0.60 / 75	80		20	30	10				III
WG14	0.40	90	0.25 / 50	100	0.20	40	80	14	11	30		III
WG16	0.45	90	0.30 / 56	100	0.20	40	80	16	13	35		III

Art. 23 2. Dachgestaltung

¹In der Wohn- und Gewerbezone WG16 sind für Hauptbauten nur Sattel-, Walm-, Flach- und Pultdächer gestattet.

²In der Wohn- und Gewerbezone WG16 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG¹ (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

Art. 24 3. Umgebungsgestaltung

¹ In den Wohn- und Gewerbezonen WG14 und WG16 sind ungedeckte Parkplätze versickerungsfähig zu gestalten. Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

² Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

³ In den Wohn- und Gewerbezonen WG14 und WG16 sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ unter das massgebende Terrain zulässig.

**Art. 25 Gewerbezone (G)
1. Grundmasse**

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
G14a	0.65	100	0.30 / 46	100		14				III

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
G14b	0.65	100	0.50 / 77	100		14				III
G24	0.65	100	0.30 / 46	100		24				III

Art. 26 2. Umgebungsgestaltung

¹Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsränder sind zu bepflanzen. Sofern eine Begrünung zur Strasse hin nicht möglich ist, sind Bauten und Anlagen vertikal zu begrünen.

²In der G14b kommt Abs. 1 nicht zur Anwendung. In dieser Zone ist entlang der Bürgerheimstrasse eine Reihe von Hochstamm-Bäumen zu pflanzen.

³In den Gewerbebezonen sind ungedeckte Parkplätze versickerungsfähig zu gestalten. Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

⁴In den Gewerbebezonen sind in der Nähe des Gebäudeeinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

⁵ In den Gewerbebezonen sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ unter das massgebende Terrain zulässig.

Art. 27 Industriezone (I)
1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudeläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
I18	0.65	100	0.30 / 46	100		18				IV
I24						24				IV

Art. 28 2. Bebauungsplanpflicht

- ¹ Für die Industriezone I24 gilt eine Bebauungsplanpflicht.
- ² Die Grundmasse werden im Bebauungsplan festgelegt.

Art. 29 3. Umgebungsgestaltung

¹Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsränder sind zu bepflanzen. Sofern eine Begrünung zur Strasse hin nicht möglich ist, sind Bauten und Anlagen vertikal zu begrünen.

²In der Industriezone I18 sind ungedeckte Parkplätze versickerungsfähig zu gestalten. Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

³In den Industriezonen I18 und I24 sind in der Nähe des Gebäudeeinganges genügend grosse sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

⁴In allen Industriezonen sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ unter das massgebende Terrain zulässig.

**Art. 30 Zone für öffentliche Zwecke (Ö)
1. zulässige Nutzung**

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 31 2. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
Öa										III
Öb										II
Öc						6				III
Öd										II
Öe						14				II
Öf						12				II
Ög						19				II
Öh										II
Öi										II
Öj										IV
Ök						4.5				II
Öl										II
Öm										II
Ön										II
Öo										III

Art. 32 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)

1. zulässige Nutzung

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 33 2. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
SFa						11				III
SFb										III
SFc										II

Art. 34 Grünzone (GR)

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 35 Sondernutzungszone (SN) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäuelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
SNa	0.50	100	0.10 / 20	100		24				IV
SNb	0.60	100	0.25 / 42	100		16				III
SNc	0.60	100	0.25 / 42	100		13				III

Art. 36 2. Sondernutzungszone SNa

¹ Die Sondernutzungszone SNa ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Erfüllung des Zwecks des Flugplatzes gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt dienen und örtlich und funktionell zu diesem gehören. Zudem sind gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen zulässig, welche überwiegend im Zusammenhang mit der Flugzeugindustrie stehen.

² Für Bauten und Anlagen, welche nicht überwiegend dem Flugbetrieb dienen, neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten folgenden Vorschriften:

- a) die Dachflächen sind zu begrünen oder mit Solaranlagen zu belegen;
- b) die Fassaden sind in einem zurückhaltenden, landschaftsverträglichen Farbton auszuführen. Reflektierende Materialien sind untersagt;
- c) am südlichen Siedlungsrand sind, um die Fassaden zu begrünen, die bestehenden Bäume zu erhalten oder nötigenfalls durch neue Bäume zu ersetzen;
- d) Parkplätze sind mit Bäumen zu bepflanzen.

³Die Erschliessung der Sondernutzungszone SNa richtet sich nach dem Verkehrsrichtplan und dem Bebauungsplan der Industriezone I24.

⁴Im Rahmen der Baugesuche ist aufzuzeigen, wie das Mobilitätskonzept umgesetzt wird.

Art. 37 3. Sondernutzungszone SNb und SNc

¹Die Sondernutzungszone SNb und SNc sind bestimmt für:

- a) Bauten und Anlagen für Hotellerie und Gastgewerbe;
- b) weitere dem Tourismus und dem Reiseverkehr dienende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie nicht verarbeitende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe.

²Der Anteil der Hauptnutzfläche für Nutzungen gemäss lit. a) muss mindestens 50 % betragen.

Art. 38 Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen (überlagernd)

¹Die Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen erweitert die zulässige Nutzung der Industriezone I24.

²Erlaubt sind Dienstleistungsnutzung, Verkaufsnutzung und die Nutzung für Sport- und Mehrzweckhallen von kantonaler Bedeutung.

³Die Nutzungsmasse sowie die Grundmasse werden in einem Bebauungsplan festgelegt.

D. Nichtbauzone

Art. 39 Freihaltezone FHa

¹Die Freihaltezone FHa dient der Erhaltung der Freifläche und des Erholungsraumes beim Mündungsgebiet der Engelberger Aa.

² Es sind Infrastrukturanlagen für die nötigen Erschliessungen und Fuss- und Radwege erlaubt, welche den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und ein zukünftiges Deltaprojekt nicht gefährden.

Art. 40 Freihaltezone FHb

¹ Die Freihaltezone FHb dient der Erhaltung der Freifläche und des Erholungsraumes entlang der Engelberger Aa.

² Es sind Infrastrukturanlagen für die nötigen Erschliessungen und Fuss- und Radwege erlaubt, welche den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen.

Art. 41 Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd)

¹ Die Sondernutzungszone Wildkorridor bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken.

² Beim Bau von Bauten und Anlagen innerhalb der Sondernutzungszone Wildkorridor ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der Zweck nach Abs. 1 eingehalten werden kann.

Art. 42 Landschaftsschutzzone kommunal (überlagernd) **a) Schutzzweck**

¹ Die Landschaftsschutzzone kommunal dient der Erhaltung schöner sowie naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvoller Landschaften.

² Die ordentliche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.

Art. 43 b) Bau- und Nutzungsbeschränkungen

¹ In der Landschaftsschutzzone kommunal zulässige Bauten dürfen durch ihre Stellung und Gestaltung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

² Form, Materialwahl und Farbgebung von Bauten und Anlagen dürfen sich auf das Landschaftsbild nicht nachteilig auswirken.

³ Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt, verändert oder beeinträchtigt werden.

E. Weitere Zonen**Art. 44 Sondernutzungszone Hafenanlage (überlagernd)**

¹Die Sondernutzungszone Hafenanlage überlagert die Wasser- (seeseitig) und Landfläche (landseitig).

²In der Sondernutzungszone Hafenanlage sind zusätzlich standortgebundene Hafenanlagen zulässig.

Art. 45 Schutzzonen**1. Ortsbildschutzzone Dorf (überlagernd)**

¹Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortsbildes und des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.

²Für das Ortsbild wichtige Einzelbauten, Baugruppen, Strassen- und Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.

³Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern. Es ist eine fundierte Analyse des Ortsbildes zu erstellen. Dabei ist die sorgfältige Eingliederung stärker zu gewichten als die Erhaltung der Aussenmasse. Bauten und Anlagen, die störend wirken, sind ortsbildgerecht zu ersetzen.

⁴Dächer sind hinsichtlich Firstrichtung, Neigung, Gestaltung, Material und Farbton dem historischen Ausdruck des Ortsbildes anzupassen.

⁵Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte und Flachdächer sind nur ausnahmsweise zulässig, wo das Ortsbild dadurch nicht nachteilig geprägt wird.

⁶Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.

Art. 46 2. Schutzzone wertvoller Strassenraum (überlagernd)

¹Die Schutzzone wertvoller Strassenraum bezweckt den Erhalt und die Schaffung eines qualitätsvollen Strassenraums entlang der wichtigsten Strassenzüge der Gemeinde.

²Die Körnigkeit entlang des Strassenzuges ist zu erhalten.

³Ersatz- und Neubauten haben sich an den bestehenden Fassadenfluchten der angrenzenden Gebäude zu orientieren.

⁴ Der Gemeinderat kann im Einzelfall und auf begründetes Ersuchen hin von diesen Regelungen abweichen, wenn mit der vorgesehenen Baute eine wesentliche Verbesserung des Strassenbildes oder der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Art. 47 3. Ortsbildschutzzone Ennerberg (überlagernd)

¹ Die Ortsbildschutzzone Ennerberg bezweckt den Schutz des Herrenhauses und des Ökonomiegebäudes mit der Allee sowie der Loretokapelle.

² Neubauten und Terrainveränderungen sind in dieser Zone nicht erlaubt.

II. MOBILFUNKANTENNEN

Art. 48 Dialogmodell

1. Vorverfahren

¹ Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein Vorverfahren durchzuführen.

² Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag vorzulegen.

³ Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative Standorte vorschlagen.

⁴ Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig diesen Standort auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 49 2. Einreichung Baugesuch

¹ Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn:

1. das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder
2. die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.

² Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich) und aus Sicht der Gemeinde besser geeignet als der

ursprüngliche Standortkandidat, hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

Art. 50 3. weitere Einschränkungen

In den Kernzonen, in dem von ISOS bezeichnete Schutzgebiet Erhaltungsziel A, in der Landschaftsschutzzone, im vom BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi überlagerten Gebiet, bei archäologischen Fundstellen gemäss kantonalem Grabungsinventar sowie in beziehungsweise an geschützten Kultur- und Naturobjekten und in einem Abstandsbereich von 100 m zu den genannten Zonen, Gebieten und Objekten sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen in der Regel nicht zulässig.

III. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN

Art. 51 Geschützte Naturobjekte 1. Grundsatz

¹Die Naturobjekte, die in den Anhängen 4 bis 7 aufgeführt und im Zonenplan dargestellt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt.

²Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte:

1. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen (Anhang 4);
2. Hecken und Ufergehölze (Anhang 5);
3. Bruchsteinmauern, Trockensteinmauern und Lesesteilwälle (Anhang 6);
4. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Pfeifengraswiesen (Anhang 7).

³Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)³ bleiben vorbehalten.

Art. 52 2. Schutz

¹Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten.

²Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen.

³Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen.

Art. 53 3. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

- ¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 4 sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.
- ² Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.
- ³ Hochbauten haben einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.
- ⁴ Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig.

Art. 54 4. Hecken und Ufergehölze

- ¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 5 sind im bisherigen Umfang zu erhalten und dürfen nur mit einheimischen Straucharten ergänzt werden.
- ² Hecken haben eine minimale Breite von 3.00 m und Lebhöhe von 1.00 m aufzuweisen.
- ³ Ab dem äusseren Einzelstock von Hecken haben Hochbauten einen Abstand von 6.00 m und Abgrabungen beziehungsweise Aufschüttungen von 2.00 m einzuhalten.
- ⁴ Die Gehölze sind alle paar Jahre selektiv auszulichten oder strukturiert auf den Stock zu setzen.
- ⁵ Einzelbäume sind stehen zu lassen.

Art. 55 5. Bruchsteinmauern, Trockensteinmauern und Lesesteinwälle

- ¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 6 sind durch eine regelmässige Instandstellung zu erhalten.
- ² Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu setzen.

Art. 56 6. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen und Pfeifengraswiesen

- ¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 7 sind ungeschmälert zu erhalten und als Heuwiesen oder Magerweide extensiv zu nutzen.
- ² Halbtrockenrasen sind frühestens nach dem 15. Juli und Streuerieder nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist zum Absamen an Ort trocknen zu lassen.

³ Magerwiesen sind je Sommer jeweils während eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Wochen nicht zu bestossen.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57 Hängige Verfahren

In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bau- und Zonenreglement vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.

Art. 59 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

¹ NG 611.1

² SR 814.41

³ NG 331.1

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindegemeinderat:

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt am
mit Beschluss Nr.

Zone für öffentliche Zwecke (Ö) gemäss Art. 30

Zone	Zulässige Nutzung
Öa	Kantonale Verwaltung, Blaulichtorganisationen, Justiz, Strafvollzug, Verkehrssicherheitszentrum, Strasseninspektorat mit Werkhof sowie öffentliche Parkierung
Öb	Obgasskapelle
Öc	Anlagen der Wasserversorgung, Parkplätze
Öd	Kirchliche Bauten, Pfarreigebäude, Friedhof, Parkplätze
Öe	Schul- und Sportanlagen, Freizeitanlagen, Parkplätze, Kapelle St. Sebastian
Öf	Spielplatz, Kultur- und Freizeitanlagen, Infrastruktur der Kultur- und Freizeitanlage
Ög	Alters- und Pflegeheim
Öh	Kirchliche Bauten, Parkplätze
Öi	Anlagen der Abwasserentsorgung, Grünanlage, Parkplätze
Öj	Anlagen der Abwasserentsorgung, Parkplätze, Altstoffsammelstelle
Ök	Freizeitanlagen, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil), Seebeizli (60 m ²), Parkplätze
Öl	Freizeitanlagen, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil)
Öm	Freizeitanlagen, Bauten und Anlagen für saisonale Nutzungen (Anlagen mobil), Parkplätze, Seewassernutzung
Ön	Anlagen der Abwasserentsorgung, Trafostation,
Öo	Energiezentrale, Archivräume, Parkplätze

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) gemäss Art. 32

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
SFa	Aamättli	Kleinkaliberanlage
SFb	Trachtenhaus	Vereinshaus, Parkplätze
SFc	Seefeld	Sport- und Freizeitanlagen, Wassersport, Campingplatz, Mehrzweckhallen oder ähnlichen Hallen, Restauration, Parkplätze

Grünzone (GR) gemäss Art. 34

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
GRa	Neuseeland	Freihalteraum Seeufer, Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Liegenwiese usw.), öffentlicher Seezugang, WC-Anlage
GRb	Kronenbad	Freihalteraum Seeufer, öffentlicher Seezugang
GRc	Aawasseregg	Freihalteraum See- und Flussufer, Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Liegenwiese usw.), öffentlicher Seezugang WC-Anlage, Bootsplätze
GRd	Kirchenbereich	Freihalteraum Kirchenbereich
GRe	Fadenbrücke Nord, Flugplatz	Park- und Erholungsanlage
GRf	Fadenbrücke Süd	Freihalteraum

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 53 (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen)

A. EINZELBÄUME

Geschützt sind folgende Einzelbäume:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	4	Einzelbaum	Allmend (Glas Trösch)	2672513/ 1202141
2	26	Einzelbaum	Quai	2675068/ 1203194
3	-	Einzelbaum	Seeplatz	2675167/ 1203147
4	28	Einzelbaum	Kronenbad	2675540/ 1203070
5	29	Einzelbaum	Hinter Hobiell	2676259/ 1203116
6	31	Einzelbaum	Vorder Obgass	2674268/ 1202670
7	49	Einzelbaum	Ober Agglisbrunnen	2675600/ 1202756
8	20	Einzelbäume	Seefeld	2674857/ 1203570 2674844/ 1203565 2674878/ 1203541
9	-	Einzelbaum	Fadenbrücke	2673403/ 1202538
10	-	Einzelbaum	Fadenbrücke	2673454/ 1202561

B. BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN UND ALLEEN

Geschützt sind folgende Baumgruppen, Baumreihen und Alleen:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	10	Baumgruppe	Fadenbrücke	2673240/ 1202606
2	21	Baumgruppe	Aawasseregg	2675012/ 1203496 2675063/ 1203524
3	25	Baumgruppe	Dorfleuteried	2674832/ 1203067
4	84	Baumgruppe	Langentannen, Lättchäner	2673893/ 1201132 2673929/ 1201123 2673858/ 1201129 2673897/ 1201060 2673952/ 1201080 2673981/ 1201099 2673974/ 1201136 2674037/ 1201142
5	-	Baumgruppe	Seefeld	2674703/ 1203570 2674738/ 1203588 2674769/ 1203576
6	-	Baumgruppe	Grüner Quai	2674804/ 1203584
1	-	Baumreihe/Allee	Engelberger Aa (Schützenmatte)	2674601/ 1203366
2	3	Baumreihe/Allee	Allmend (Glas Trösch)	2672389/ 1202084
3	5	Baumreihe/Allee	Allmend (Engelberger Aa)	2672848/ 1202277
4	7	Baumreihe/Allee	Allmend (Engelberger Aa)	2672948/ 1202340
5	8	Baumreihe/Allee	Allmend (Erlenwäldli)	2673086/ 1202431

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
6	10	Baumreihe/Allee	Fadenbrücke/ Flugplatz	2673174/ 1202602
7	11	Baumreihe/Allee	Allmend (Engelberger Aa /Flugplatzareal)	2673408/ 1202745
8	17	Baumreihe/Allee	Aawasseregg (Nordseite)	2674998/ 1203545
9	22	Baumreihe/Allee	Aawasseregg (Seebuchtplatz)	2674974/ 1203429
10	23	Baumreihe/Allee	Quai	2675033/ 1203255
11	24	Baumreihe/Allee	Fischmattstrasse	2674875/ 1203187
12	33	Baumreihe/Allee	Kettstrasse	2674001/ 1203075
13	34	Baumreihe/Allee	Stanserstrasse	2673806/ 1202723
14	36	Baumreihe/Allee	Wyden	2673700/ 1202353
15	69	Baumreihe/Allee	Holzhaus	2675220/ 1202228

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 54 (Hecken und Ufergehölze)

Geschützt sind folgenden Hecken und Ufergehölze:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	32	Ufergehölz	Schüpfgraben	2674133/ 1203058 2674138/ 1203053
2	37, 39	Hecke	Innere Bürg	2673764/ 1202286 2673823/ 1202315
3	65	Hecke	Wissibächli	2674880/ 1202347
4	45	Hecke	Ober Agglisbrunnen	2675425/ 1202583
5	50	Hecke	Unter Bisibiel	2676098/ 1202554
6	52	Hecke	Hinter Loren	2676518/ 1202604
7	62	Hecke	Schärhaufen	2674746/ 1202259

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 55 (Bruchsteinmauern, Trockensteinmauern und Lesesteinwälle)

Geschützt sind folgende Bruchsteinmauern, Trockensteinmauern sowie Lesesteinwälle:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	35	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Widen / Ober Faden / Hinter Städeli	2673582/ 1202284 2673698/ 1202360
2	38	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Widen / Ennerbergerstr- asse / Hinter Obgasse / Hinter Städeli	2673801/ 1202436
3	54	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ennerberg	2673274/ 1201951
4	58	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ennerberg	2673428/ 1202122
5	41	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Rain (Frohmatli / Wnkelmäss)	2674910/ 1202595
6	42	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Oberbreitli / Winkelmäss	2675107/ 1202650
7	43	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Oberbreitli	2675017/ 1202568 2675159/ 1202555
8	44	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Zillern (Hinter Wissibach / Oberbreitli)	2675097/ 1202458 2675273/ 1202508 2675208/ 1202466
9	46	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Unter Acheri	2675375/ 1202493 2675440/ 1202489
10	47	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ober Agglisbrunnen	2675451/ 1202641

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
11	48	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ober / Unter Acheri	2675569/ 1202512
12	51	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Bisibiel (Bannholz / Städeli / Ober Loren)	2676353/ 1202515
13	53	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ober Feld / Hinter Loren	2676544/ 1202568
14	60	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Gross Bächli / Äussere Bürg	2673644/ 1201900
15	61	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Rübimattli / Hugen	2674531/ 1202232
16	63	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Rübimattli / Schärhaufen	2674743/ 1202257
17	66	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ebnet / Wissibach-Rain / Paradies	2674950/ 1201943 2674999/ 1201940
18	68	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Gumpertsbiel	2675209/ 1201915
19	70	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Gumpertsbiel / Holzhaus	2675291/ 1202081
20	71	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Rotimatt / Eggweid / Gumpertsbiel	2675382/ 1201995
21	72	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Grafital / Mittel Acheri	2675395/ 1202281
22	73	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Rotimatt / Eggweid	2675499/ 1201937
23	74	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ober / Mittel Acheri	2675507/ 1202376
24	76	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Unter Obfuhr	2675765/ 1202392

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
25	78	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Schüpferi / Unter Obfuhr	2676010/ 1202316
26	82	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Hofuhr / Ober Erliziel	2673720/ 1201298
27	83	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Langentannen / Unter Agglistal / Ober Bächli	2673878/ 1201534
28	85	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Unter Agglistal	2674258/ 1201453 2674136/ 1201411
29	86	Bruchsteinmauer/ Trockensteinmauer	Ober Agglistal / Hüttenmattli / Egglibiel	2674483/ 1201386
30	64	Lesesteinwall	Wissibach-Wald / Chriesiweid	2674817/ 1202134
31	87	Lesesteinwall	Egglibiel / Mürg / Hundachen	2674581/ 1201884 2674610/ 1201691

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 56 (Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Pfeifengraswiesen)

Geschützt sind folgende Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Pfeifengraswiesen:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	75	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Rotimatt	2675547/ 1201645
2	77	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ober Obfuhr	2675813/ 1202154
3	79	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Schüpferi	2676179/ 1202216
4	80	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Bannholz	2676349/ 1202260
5	81	Pfeifengraswiese	Bannholz	2676453/ 1202269